



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

Niedersächsische Landesschulbehörde

Studienseminare für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen
Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien
Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik

nachrichtlich an:

Niedersächsisches Landesprüfungsamt (LPA)
im Nds. Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

- Nur per E-Mail -

Bearbeitet von
Dr. Christine Petermann
E-Mail: christine.petermann@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
35 – 84110

Durchwahl (0511) 120-
7268

Hannover
27.04.2020

**Besondere Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung der Lehrkräfte für das
Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt- und Realschulen, das Lehramt an
Gymnasien sowie das Lehramt für Sonderpädagogik**

Hier: Regelungen für die Ausbildung im Kontext von Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-
virus (SARS-CoV-2)

Bezug:

- (a) Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr)
vom 13.7.2010 (Nds.GVBl. Nr.19/2010 S.288; SVBl. 9/2010 S.325), zuletzt geändert durch VO am 2.3.2017
(Nds. GVBl. S. 57; SVBl. S. 153) - VORIS 20411 -
- (b) Durchführung der APVO-Lehr. RdErl. d. MK v. 26.4.2017 - 35-84110/413 (Nds. MBl. S. 595;
SVBl. S. 377) - VORIS 20411 -

1 Allgemeines

Bei der Durchführung der Seminar- und Ausbildungsveranstaltungen, bei Unterrichtsbesuchen, im Ausbildungsunterricht sowie bei allen weiteren Tätigkeiten, die mit einer Präsenz in Ausbildungsschulen oder in Liegenschaften der Studienseminare verbunden sind, haben alle betreffenden Personenkreise die Regelungen zum Infektionsschutz sowie die Hygiene- und Abstandregelungen strikt zu beachten.

2 Seminarveranstaltungen

Alle Seminarveranstaltungen des Studienseminars gemäß § 6 Abs. 2 APVO-Lehr finden statt. Die hierfür vorhandene Infrastruktur ist so zu nutzen, dass neben Präsenzveranstaltungen in den Liegenschaften der Studienseminare alternativ oder komplementär auch Videokonferenzen, Lernmanagementsysteme sowie weitere digitale Lehr- und Lernformate zum Einsatz kommen. Bei Präsenzveranstaltungen ist ein umsichtiges Verfahren zu organisieren, wenn dies bezüglich der

Anzahl der LiVD in einem Pädagogik- oder Fachseminar aufgrund der Abstands- und Hygieneregeln und der Anzahl zeitgleich stattfindender Seminarveranstaltungen in einer Liegenschaft aufgrund der Raumkapazitäten erforderlich ist. Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiVD) können so in entsprechend kleinen ggf. geteilten Gruppen an Ausbildungsveranstaltungen der Auszubildenden teilnehmen. Alle Fach- und Pädagogikseminare sind bei Präsenzveranstaltungen so zu organisieren, dass die Anzahl der Personen pro Raum mit den vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln im Einklang stehen.

Die Ausbilderinnen und Ausbilder können den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiVD) sowohl auf elektronischem Wege als auch in Präsenzveranstaltungen Aufgaben zur Bearbeitung im Umfang ihrer Verpflichtungen stellen.

Fachseminare und Pädagogikseminare führen bis auf Weiteres keine Formate von Seminarveranstaltungen durch, die eine gemeinsame Hospitation von Ausbildungsunterricht in Schulen umfasst, den eine LiVD an einer Ausbildungsschule dem Fach- oder Pädagogikseminar zeigt. Sogenannte Hospitationsringe bzw. Seminarbesuche bei LiVD entfallen folglich vorübergehend.

3 Ausbildungsunterricht

Der betreute und der eigenverantwortliche Ausbildungsunterricht der LiVD ist an die aktuellen Lerngruppenstrukturen und Unterrichtsformate der Ausbildungsschule anzupassen. Dabei findet die stufenweise Wiederaufnahme des Schulbetriebes Berücksichtigung.

Der Ausbildungsunterricht kann sich auch auf das Planen, Durchführen und Reflektieren von Unterrichtsstunden oder -sequenzen beziehen, die

- in kleinen Lerngruppen bzw. Teilgruppen einer Klasse anstelle einer vollständigen Klasse an der Schule als Präsenzunterricht an der Ausbildungsschule stattfinden;
- sich schulformspezifisch auf Lernaufgaben für das *Lernen bzw. Arbeiten zu Hause* beziehen;
- für digitale Lernformate oder für den Einsatz innerhalb von Lernplattformen konzipiert werden.

Handelt es sich bei den Fächern, in denen die LiVD ausgebildet wird, um Fächer, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2) weder an der Ausbildungsschule noch an anderen Schulen der Region erteilt werden können, dann können in diesen Fächern anstelle der Durchführung von Unterricht alternative auf die Unterrichtsplanung bezogene Formate zur Anwendung kommen. Der hierfür erstellte schriftliche Entwurf bezieht sich auf die schuleigenen Arbeitspläne der Schule und dient als Grundlage für ein Reflexions- und Beratungsgespräch, das anstelle der Besprechung einer durchgeführten Unterrichtsstunde terminiert wird. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall beide Fächer der LiVD von diesen Maßnahmen betroffen sein sollten.

4 Unterrichtsbesuche

Unterrichtsbesuche beziehen sich auf den Ausbildungsunterricht, dabei finden die Formate nach Nr. 3 dieses Erlasses entsprechend Berücksichtigung. Des Weiteren ist es in der Zeit der stufenweisen Wiederaufnahme des Schulbetriebes an der Ausbildungsschule vorübergehend auch möglich, anstelle eines Unterrichtsbesuches alternative auf die Unterrichtsplanung bezogene For-

mate für die Beratung und Begleitung der LiVD durchzuführen, z.B. Unterrichtsplanungen zu bestimmten fachdidaktischen und pädagogischen Aspekten der aktuellen Unterrichts- und Lerngruppenformate. Der hierfür erstellte schriftliche Entwurf dient als Grundlage für ein Reflexions- und Beratungsgespräch.

Verfügen sowohl die LiVD als auch die betreffenden Auszubildenden über eine entsprechende digitale Infrastruktur, dann kann das Reflexions- und Beratungsgespräch auch als Videokonferenz stattfinden. Dies gilt auch für gemeinsame Unterrichtsbesuche nach Nr. 5 der Durchführungsbestimmung des Bezugserlasses zu Buchstabe (b).

5 Schriftliche Arbeit

Bis zum Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres hat die LiVD eine schriftliche Arbeit über ein Vorhaben oder ein Thema aus der schulischen Praxis anzufertigen, das sich auf Kompetenzen der APVO-Lehr bezieht. Das Thema der schriftlichen Arbeit kann sich wie bisher auf ein breites Spektrum schulischer Themen bzw. auf Anforderungen des Berufsfeldes Schule beziehen. Nach Nr. 2 der Durchführungsbestimmungen zu § 9 APVO-Lehr sind dies u.a. schulinterne Projekte, das Schulprofil oder Schulprogramm, Erziehungs- und Elternarbeit, Diagnose- und Fördervorhaben. Es ist nicht erforderlich, dass LiVD das Thema oder die Ergebnisse ihrer Arbeit evidenzbasiert auf die eigene unterrichtliche Arbeit in Lerngruppen bzw. auf ihren eigenen Ausbildungsunterricht beziehen.

6 Gespräch über den Ausbildungsstand und Ausbildungsnote

Nach § 10 Abs. 1 APVO-Lehr führen die Auszubildenden mit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zwischen dem achten und zehnten Ausbildungsmonat gemeinsam ein Gespräch über den Ausbildungsstand und beraten sie zum weiteren Verlauf der Ausbildung. Dieses Gespräch kann in Form einer Videokonferenz stattfinden, wenn die hierfür erforderliche digitale Infrastruktur vorhanden ist. Die Ausbildungsnote bezieht sich auf die erworbenen Kompetenzen und erbrachten Leistungen der LiVD. Auf die Nummern 2 bis 5 dieses Erlasses wird verwiesen.

7 Zusatzqualifikationen

Die in Nr. 4.3. der Durchführungsbestimmungen zu § 6 APVO-Lehr geregelte Erprobung im Ausbildungsunterricht entfällt vorübergehend.

8 Ergänzende Bestimmungen

Die Regelung, nach der alle Auszubildenden ihren jeweiligen Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mindestens in einem der drei Ausbildungshalbjahre Gelegenheit zu Hospitationen im eigenen Unterricht zu geben haben, entfällt vorübergehend.

9 Schlussbestimmung

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 27. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 15. Juli 2020 außer Kraft.

Im Auftrage



Abteilungsleiter